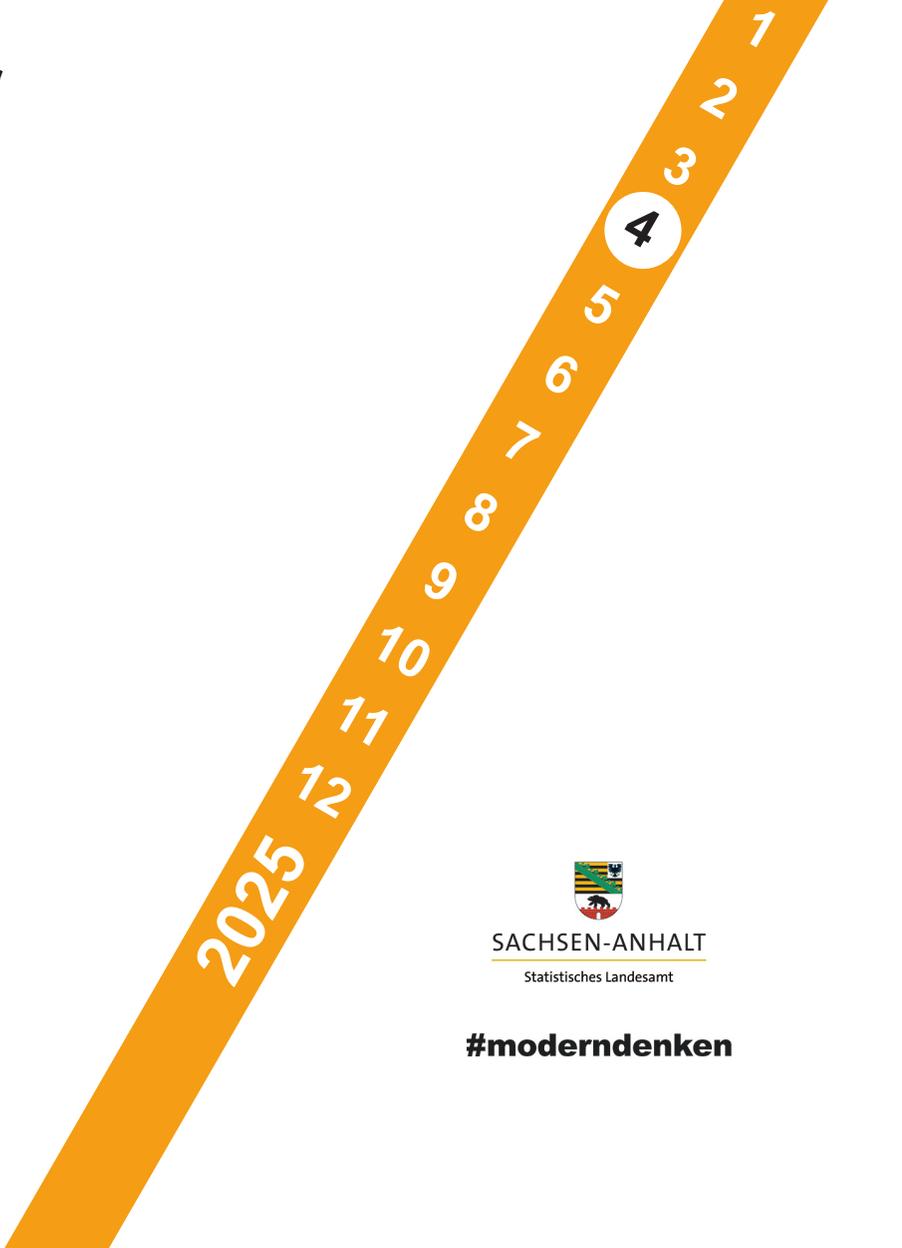




Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

April 2025



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat August 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): [@StatistikLSA](https://twitter.com/StatistikLSA)
Mastodon: [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](https://social.sachsen-anhalt.de/@StatistikLSA)
Bluesky: [@statistiklsa.bsky.social](https://bsky.app/profile/@statistiklsa.bsky.social)

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag: Pixabay.com/Pexels

Statistischer Bericht



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

April 2025

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

Erläuterungen

Flagge: Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

Güterumschlag/Güterbeförderung: Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

Gütersystematik: Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

Hauptverkehrsbeziehungen: Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

Schiffs- und Güterverkehr: Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

Wasserstraßen: Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Rundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Zeichenerklärung

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Abkürzungen

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten

1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern ¹	grenzüberschreitender Verkehr		
in 1 000 Tonnen					
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089
2024	6 096	3 358	2 498	1 874	4 221

¹ bis 2008 Verkehr innerhalb BRD

1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr	Monat	Insgesamt	Darunter			
			01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen						
2011		7 539	2 498	2 267	831	719
2015		7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016		7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017		6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018		5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019		5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020		6 233	2 234	1 273	935	841
2021		6 365	2 606	1 184	883	882
2022		5 714	2 185	988	908	706
2023		5 984	2 598	749	956	693
2024		6 096	2 523	714	847	1 018
2025						
Januar		597	252	68	76	85
Februar		497	211	63	53	84
März		563	220	98	55	101
April		638	262	81	83	74
Mai	
Juni	
Juli	
August	
September	
Oktober	
November	
Dezember	

ab 2011 überarbeitete Güterarten

2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	April 2024	März 2025	April 2025	Januar bis April		Veränderung um %
	in 1 000 Tonnen					
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	14	4	3	63	31	-51,2
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	72	90	125	323	375	16,0
Versand	174	251	234	764	858	12,4
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	53	62	126	173	356	105,7
Versand	142	150	147	595	648	8,9
Gesamtverkehr	454	558	635	1 918	2 268	18,2
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	203	266	319	933	1 067	14,3
Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mill. Tkm						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	5	1	1	13	4	-66,2
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	23	31	41	103	126	22,3
Versand	46	70	70	221	245	10,9
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	26	32	64	85	182	114,3
Versand	74	78	77	313	338	7,9
Gesamtverkehr	175	212	253	735	895	21,8
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	67	85	110	311	363	16,5

2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2024			2025			Veränderung 2025/2024
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	137	344	481	194	403	597	24,1
Februar	153	401	554	157	340	497	-10,3
März	131	343	474	157	406	563	18,7
April	139	327	466	253	384	638	36,9
Mai	174	414	587
Juni	134	332	467
Juli	158	328	486
August	170	357	527
September	182	322	504
Oktober	161	336	498
November	191	395	586
Dezember	145	321	466
Insgesamt	1 874	4 221	6 096

2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Elbegebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	114	-	53	34	27
01.1	Getreide	58	-	-	31	27
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	3	-	-	3	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	53	-	53	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	30	1	-	29	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	30	1	-	29	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	30	5	-	9	15
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	30	5	-	9	15
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	82	69	2	-	11
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	79	69	2	-	8
07.3	Gasförmige, verflüssigte od. verd. Mineralölerz.	2	-	-	-	2
08	Chemische Erzeugnisse	16	0	4	1	11
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	1	-	-	1	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	12	-	1	-	11
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	2	-	1	1	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	1	-	1	0	-
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	0	0	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	4	4	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	4	4	-	0	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	7	5	0	1	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	6	5	0	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	0	-	0	1
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	-	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	24	12	7	5	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	24	12	7	5	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	0	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	0	-	0	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
	Zusammen	307	96	66	80	66

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	148	6	1	78	63
01.1	Getreide	128	-	-	66	63
01.4	Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	10	3	-	7	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	10	3	1	6	-
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	1	-	1	-	-
02.1	Kohle	1	-	1	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	51	11	2	35	4
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	5	-	1	-	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	47	11	1	35	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	23	11	2	7	3
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	23	11	2	7	3
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	21	-	21	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	21	-	21	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	1	-	1	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	1	-	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	58	1	12	34	11
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	7	-	2	5	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	2	-	1	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	48	-	9	28	11
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	2	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	2	2	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	20	0	20	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	20	-	20	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	-	-	1	-
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	-	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	-	-	1	-
12	Fahrzeuge	0	-	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	-	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	0	-	-	0	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	0	-	-	0	-
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	Zusammen	330	32	60	157	81

Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	262	6	54	112	91
01.1	Getreide	187	-	-	97	90
01.4	Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	13	3	-	10	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	62	3	54	6	-
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	1	-	1	-	-
02.1	Kohle	1	-	1	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	81	11	2	64	4
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	5	-	1	-	4
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	76	11	1	64	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	53	16	2	17	19
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	53	16	2	16	19
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	21	-	21	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	21	-	21	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	83	69	3	-	11
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	79	69	2	-	8
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	2	-	-	-	2
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	1	-	1	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	74	1	16	35	22
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	8	-	2	6	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	14	-	2	1	11
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	50	-	10	29	11
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	1	-	1	0	-
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	2	1	-	0	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	6	6	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	4	4	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	2	2	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	20	0	20	-	-
10.1	Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	20	-	20	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	8	5	0	2	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	6	5	0	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	3	0	-	2	1
12	Fahrzeuge	0	-	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	-	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	0	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	25	12	7	5	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	25	12	7	5	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	2	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	2	-	1	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
	Insgesamt	638	127	126	237	147

2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Elbegebiet						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	370	22	122	131	95
01.1	Getreide	210	-	-	117	93
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	12	-	-	12	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	147	22	122	2	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	120	8	-	111	1
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	120	8	-	111	1
04	Nahrungs- und Genussmittel	92	12	-	50	31
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	92	12	-	49	31
04.7	Getränke	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	0	-	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	264	180	8	0	77
07.1	Kokereierzeugnisse	4	-	-	-	4
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	253	180	8	-	65
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	7	-	-	-	7
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	54	4	9	6	35
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	1	0	-	1	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	20	0	1	3	15
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	8	-	7	2	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	21	0	1	0	20
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	4	4	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	8	8	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	8	8	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	2	2	0	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	2	2	-	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Elbegebiet						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	24	19	1	2	1
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	20	18	1	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	4	1	-	1	1
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	-	-	0	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	100	36	40	24	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	100	36	40	24	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	3	1	-	3	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	3	1	-	3	-
18	Sammelgut	0	0	-	0	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	0	-
	Zusammen	1 041	292	182	327	240

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Mittellandkanalgebiet						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	575	22	11	228	314
01.1	Getreide	484	-	-	174	309
01.4	Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	35	9	-	26	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	56	14	11	27	4
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	4	-	4	-	-
02.1	Kohle	4	-	4	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	190	21	7	141	21
03.2	NE-Metallerze	1	-	1	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	19	-	2	-	17
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	170	21	4	141	4
04	Nahrungs- und Genussmittel	98	31	3	36	29
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	97	30	3	35	29
04.7	Getränke	1	0	-	1	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	0	-
05.1	Textilien	0	0	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	24	3	21	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	24	3	21	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	4	-	4	-	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	4	-	4	-	-
08	Chemische Erzeugnisse	290	22	84	140	44
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	51	2	27	19	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	2	-	1	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	233	16	56	119	42
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	5	4	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	13	10	2	2	-
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	2	-	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	11	10	2	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	38	0	38	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	38	-	38	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Mittelstandkanalgebiet						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	5	0	-	4	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	1	0	-	0	-
11.8	Sonstige Maschinen	4	0	-	4	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	1	-	2	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	3	1	-	2	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	4	0	-	4	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	4	0	-	4	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	5	4	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	5	4	-	1	-
	Zusammen	1 253	114	174	558	407

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
Wasserstraßengebiete insgesamt						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	945	44	133	359	409
01.1	Getreide	694	-	-	291	403
01.4	Obst und Gemüse	1	0	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	47	9	-	38	1
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	203	35	133	29	6
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	7	-	7	-	-
02.1	Kohle	7	-	7	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	310	29	7	252	22
03.2	NE_Metallerze	1	-	1	-	-
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	19	-	2	-	17
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	290	29	4	252	5
04	Nahrungs- und Genussmittel	191	43	3	86	59
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	189	42	3	84	59
04.7	Getränke	2	0	-	2	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	0	-	0	-
05.1	Textilien	0	0	-	0	-
05.2	Bekleidung und Pelzwaren	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	24	3	21	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	24	3	21	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	268	180	11	0	77
07.1	Kokereierzeugnisse	4	-	-	-	4
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	253	180	8	-	65
07.3	Gasförmige, verflüssigte o. verd. Mineralölerz.	7	-	-	-	7
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	4	-	4	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	344	27	93	146	79
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	52	3	27	20	2
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	21	0	2	4	15
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	241	16	63	121	42
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	21	0	1	0	20
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	9	8	-	1	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	21	18	2	2	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	10	8	-	2	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	11	10	2	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	40	2	38	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	40	2	38	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	0	0	-	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	-	0	-	-

Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2025

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
noch Wasserstraßengebiete insgesamt						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	28	20	1	6	1
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	21	19	1	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	7	1	-	5	1
12	Fahrzeuge	0	0	-	0	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	0	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	3	1	-	2	-
13.1	Möbel	0	-	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	3	1	-	2	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	103	36	40	28	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	103	36	40	28	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	9	5	-	4	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	9	5	-	4	-
18	Sammelgut	0	0	-	0	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	0	-
	Insgesamt	2 294	406	356	885	648

2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	März 2025	April 2025	Januar - April		
				2024	2025	Veränderung um %
Verkehr innerhalb Deutschlands						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	439	436	1 427	1 826	28,0
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	884	608	3 620	2 884	-20,3
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	2 207	1 652	8 667	7 594	-12,4
darin beförderte Güter	Tonnen	27 451	22 376	109 989	94 267	-14,3
20-Fuß-Container leer	Anzahl	361	358	963	1 323	37,4
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	344	350	1 193	1 457	22,1
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 049	1 058	3 349	4 237	26,5
Insgesamt	TEU	3 256	2 710	12 016	11 831	-1,5
Grenzüberschreitender Empfang und Versand						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	-	-	-	-	-
Gesamtverkehr						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	439	436	1 427	1 826	28,0
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	884	608	3 620	2 884	-20,3
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	2 207	1 652	8 667	7 594	-12,4
darin beförderte Güter	Tonnen	27 451	22 376	109 989	94 267	-14,3
20-Fuß-Container leer	Anzahl	361	358	963	1 323	37,0
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	344	350	1 193	1 457	22,1
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	1 049	1 058	3 349	4 237	26,5
Insgesamt	TEU	3 256	2 710	12 016	11 831	-1,5

2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		Veränderung um %
		2024	2025	2024	2025	2024	2025	
April								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	26	57	97	95	123	152	23,6
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	343	257	274	206	617	463	-25,0
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	712	571	645	507	1 357	1 078	-20,6
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	186	335	210	308	396	643	62,4
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	249	297	235	302	484	599	23,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	684	929	680	912	1 364	1 841	35,0
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	212	392	307	403	519	795	53,2
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	592	554	509	508	1 101	1 062	-3,5
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	1 396	1 500	1 325	1 419	2 721	2 919	7,3
Januar - April								
Elbegebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	184	400	289	395	473	795	68,1
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 450	1 178	1 390	1 114	2 840	2 292	-19,3
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 084	2 756	3 069	2 623	6 153	5 379	-12,6
Mittellandkanalgebiet								
20-Fuß-Container	Anzahl	960	1 189	963	1 187	1 923	2 376	23,6
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 165	1 102	1 270	1 293	2 435	2 395	-1,6
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 290	3 393	3 503	3 773	6 793	7 166	5,5
Wasserstraßengebiete insgesamt								
20-Fuß-Container	Anzahl	1 144	1 589	1 252	1 582	2 396	3 171	32,3
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 615	2 280	2 660	2 407	5 275	4 687	-11,1
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	6 374	6 149	6 572	6 396	12 946	12 545	-3,1

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen
im Berichtsmonat und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
April						
Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	152	57	-	95	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	463	257	-	206	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 078	571	-	507	-
Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	643	335	-	308	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	599	297	-	302	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 841	929	-	912	-
Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	795	392	-	403	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 062	554	-	508	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	2 919	1 500	-	1 419	-
Januar - April						
Elbegebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	795	400	-	395	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 292	1 178	-	1 114	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	5 379	2 756	-	2 623	-
Mittellandkanalgebiet						
20-Fuß-Container	Anzahl	2 376	1 189	-	1 187	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 395	1 102	-	1 293	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	7 166	3 393	-	3 773	-
Wasserstraßengebiete insgesamt						
20-Fuß-Container	Anzahl	3 171	1 589	-	1 582	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	4 687	2 280	-	2 407	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Insgesamt	TEU	12 545	6 149	-	6 396	-

3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2025			2024	Veränderung 2025/2024 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	651	532	1 183	982	20,5
Februar	567	463	1 030	1 107	-7,0
März	643	519	1 162	1 043	11,4
April	723	603	1 326	1 023	29,6
Mai	1 171	...
Juni	1 039	...
Juli	1 004	...
August	1 084	...
September	983	...
Oktober	1 018	...
November	1 193	...
Dezember	917	...
Insgesamt	12 564	...

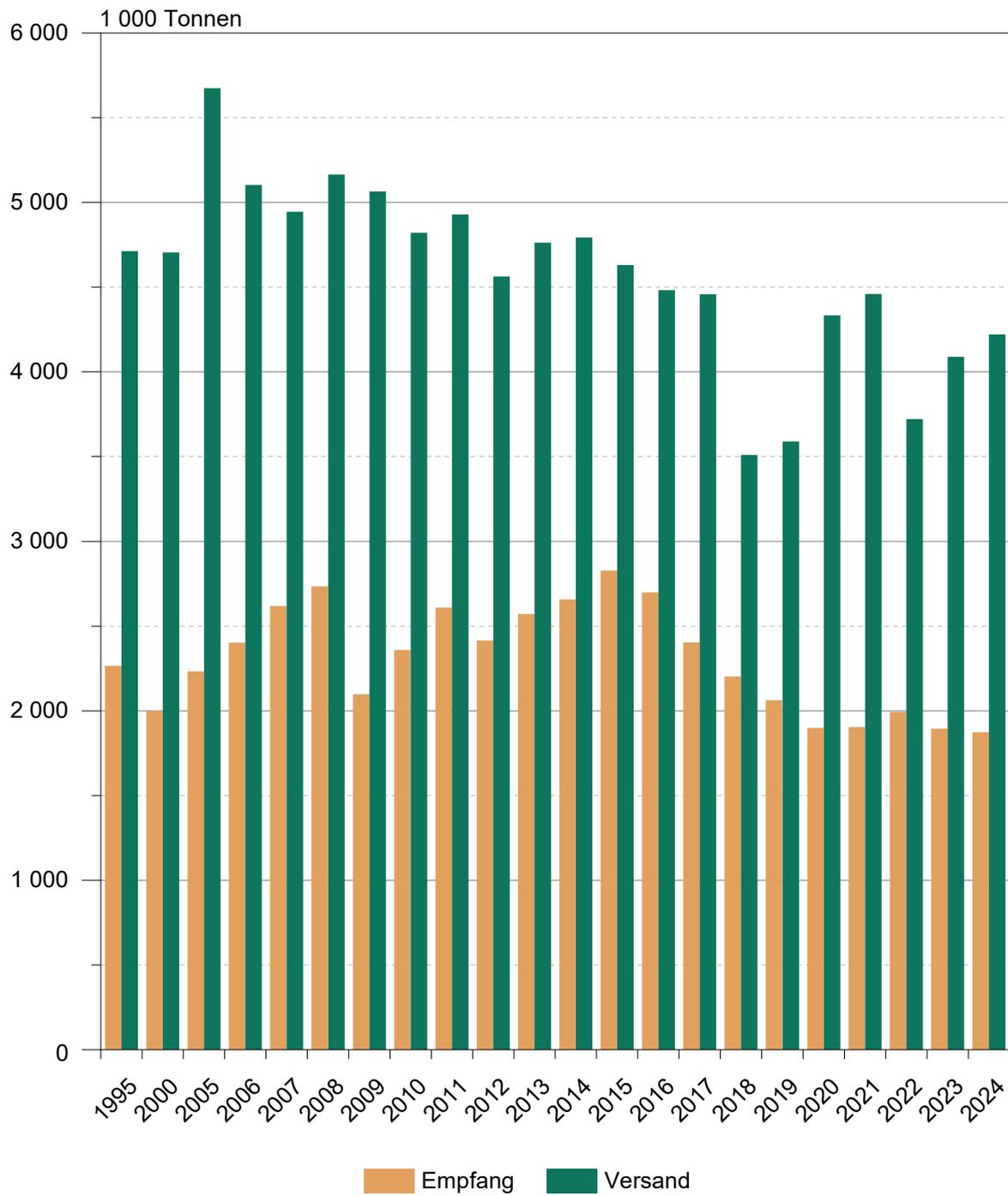
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im April 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	190	293	186	159	228	16	15	5	14	12
Niederlande	76	104	82	72	98	-	-	-	-	-
Belgien	7	9	7	5	7	-	-	-	-	-
Frankreich	3	5	4	3	5	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	8	9	7	8	9	4	4	3	4	4
Polen	12	13	11	12	13	2	1	0	2	1
Zusammen	299	436	300	262	364	22	20	8	20	17
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	164	227	123	110	138	27	37	8	8	4
Niederlande	117	158	125	111	149	-	-	-	-	-
Belgien	10	15	11	10	15	-	-	-	-	-
Frankreich	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Rumänien	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	27	30	24	26	29	2	2	2	2	2
Polen	45	38	28	44	36	6	6	5	6	6
Zusammen	367	471	315	305	372	35	45	15	16	12
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	354	519	309	269	366	43	53	13	22	15
Niederlande	193	261	207	183	247	-	-	-	-	-
Belgien	17	23	18	15	21	-	-	-	-	-
Frankreich	5	7	6	5	7	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	4	5	4	4	5	-	-	-	-	-
Tschechien	35	38	30	34	38	6	6	4	6	6
Polen	57	51	40	56	49	8	7	6	8	7
Insgesamt	666	907	615	567	736	57	66	23	36	28

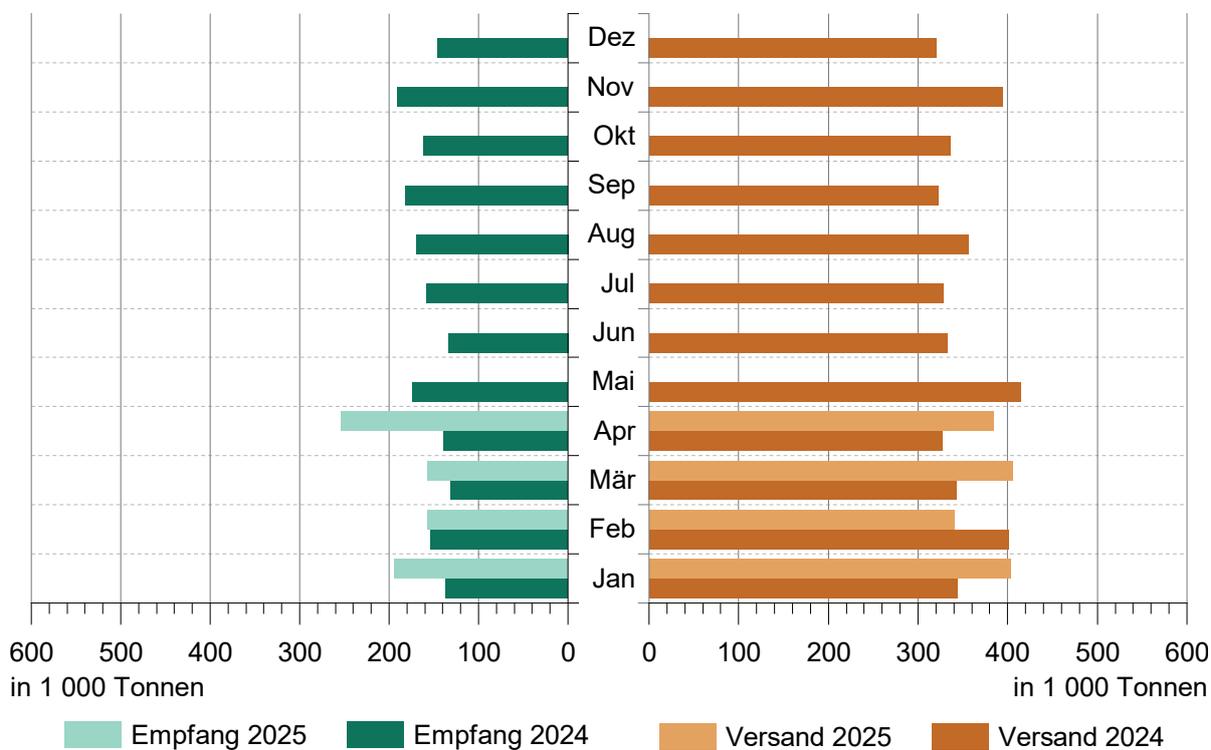
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis April 2025

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
Elbegebiet										
Deutschland	640	1 010	599	523	743	58	57	23	50	42
Niederlande	255	365	284	237	341	5	5	4	4	4
Belgien	28	45	35	26	43	-	-	-	-	-
Frankreich	5	7	6	5	7	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	2	3	2	2	3	-	-	-	-	-
Tschechien	28	31	22	26	29	8	8	6	8	8
Polen	61	62	54	60	60	12	8	6	12	8
Zusammen	1 020	1 525	1 003	880	1 227	83	77	38	74	61
Mittellandkanalgebiet										
Deutschland	572	822	418	345	441	110	133	37	50	29
Niederlande	490	673	530	469	642	1	1	0	1	1
Belgien	37	56	43	36	55	-	-	-	-	-
Frankreich	4	5	4	4	5	-	-	-	-	-
Rumänien	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Tschechien	101	111	90	95	105	14	13	10	14	13
Polen	118	105	87	117	103	31	32	30	29	31
Zusammen	1 325	1 776	1 176	1 069	1 355	156	179	77	94	75
Wasserstraßengebiete insgesamt										
Deutschland	1 212	1 833	1 017	868	1 183	168	190	60	100	72
Niederlande	745	1 038	814	706	983	6	5	4	5	5
Belgien	65	102	78	62	98	-	-	-	-	-
Frankreich	9	12	10	9	12	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Rumänien	5	7	5	5	7	-	-	-	-	-
Tschechien	129	142	112	121	133	22	21	16	22	21
Polen	179	166	141	177	164	43	40	35	41	39
Insgesamt	2 345	3 301	2 179	1 949	2 582	239	256	116	168	136

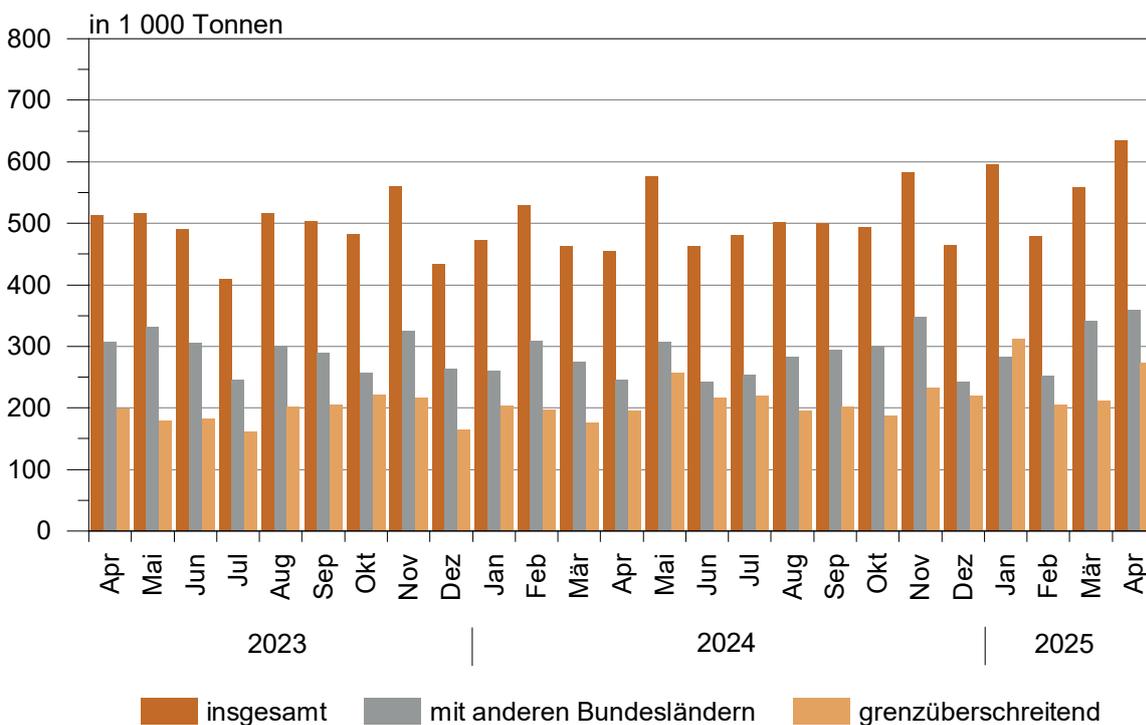
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995 – 2024



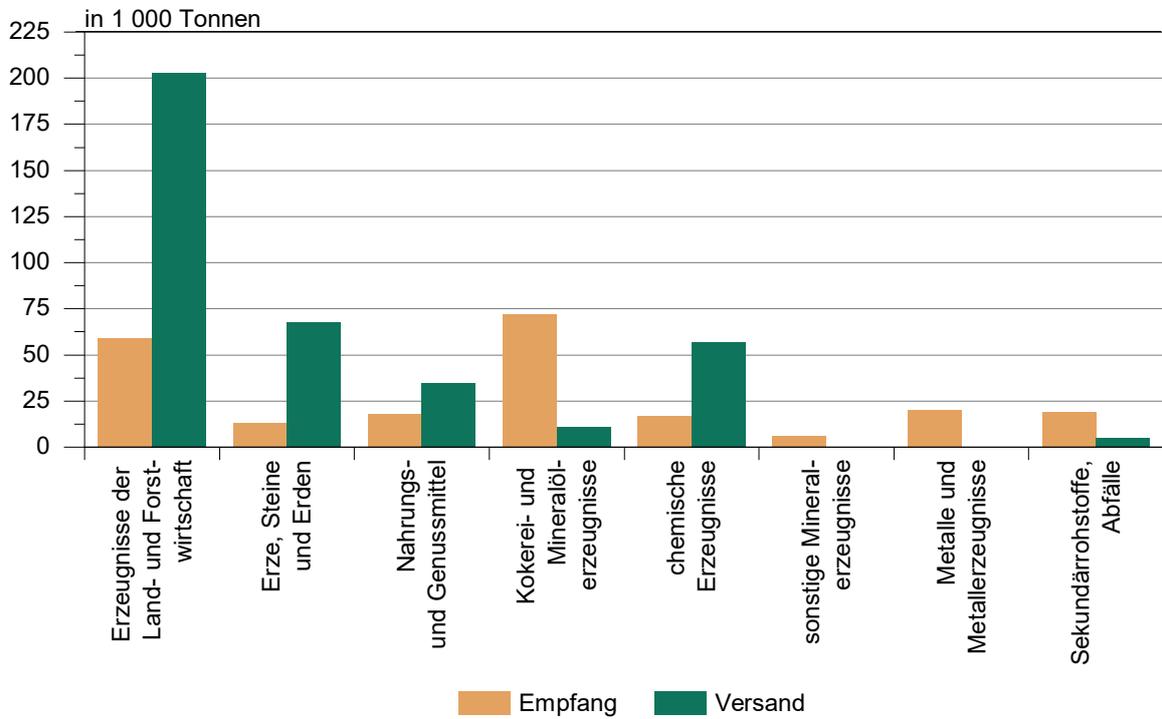
Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von April 2024 bis April 2025



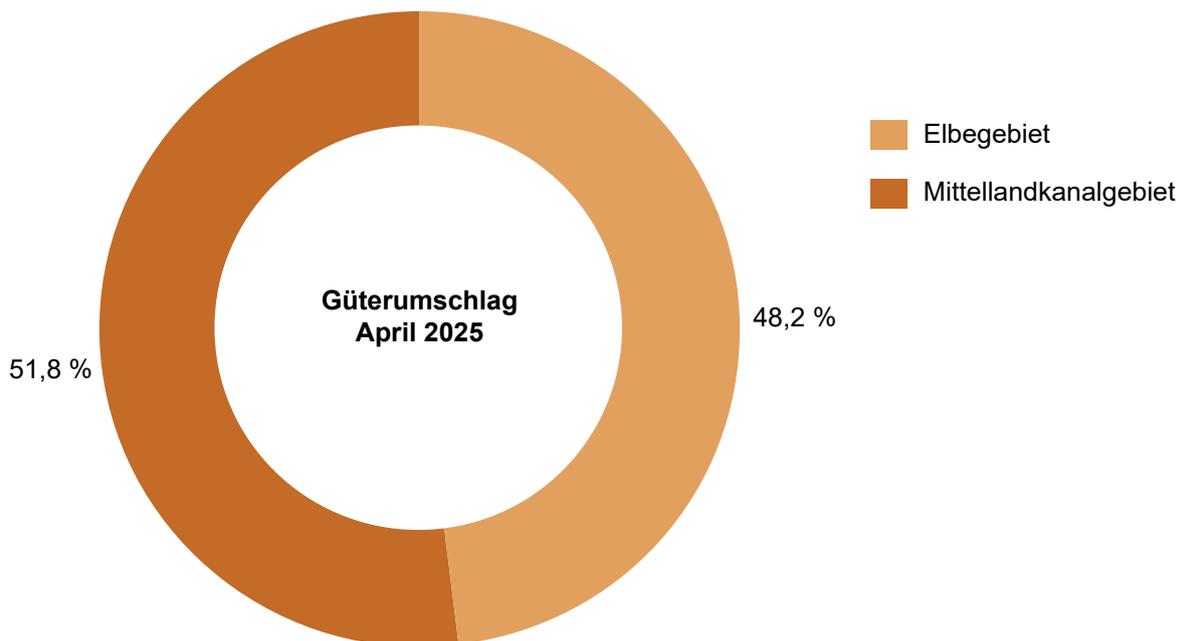
Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von April 2024 bis April 2025



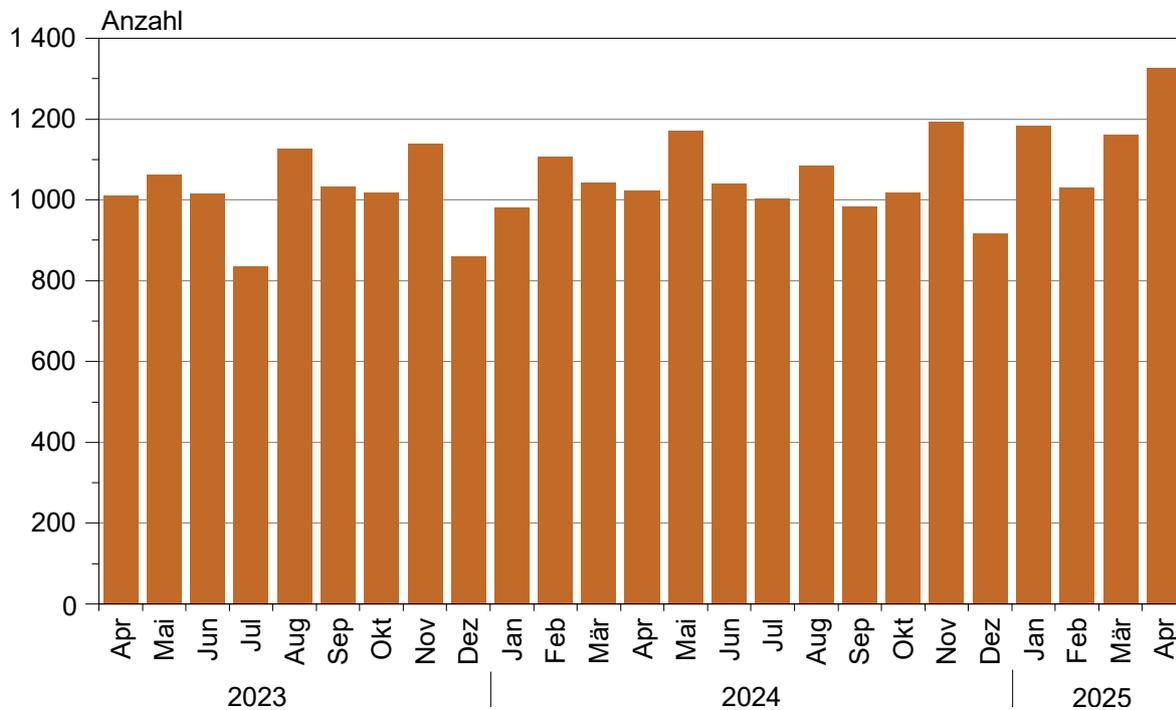
Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im April 2025



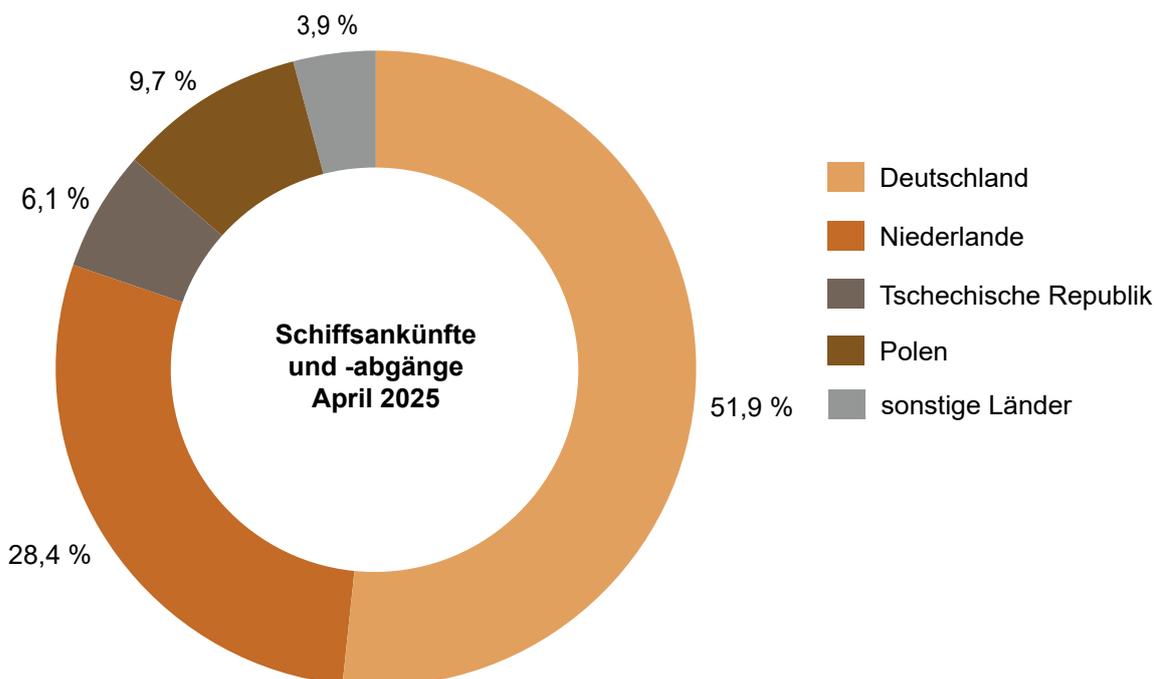
Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im April 2025



**Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten
von April 2024 bis April 2025**



**Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern
im April 2025**



Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)

Abteilung	Bezeichnung
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
– Zählkarte Abgang**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Abgang

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) / /

Bei Reihenfahrten: mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? Ja Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein

ABG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**
Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggararbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehäfen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt
– Zählkarte Ankunft**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

Meldehafen: Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

1 Schiffsmerkmale

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen)

Flagge/Registerstaat

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale)

1.1 Schiffsgattung

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Gütermotorschiff

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb)

Tankmotorschiff

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb)

Containerschiff

Sonstiges Güterschiff

2 Ankunft

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) / /

Bei Reihenfahrten: mal im Monat

3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? Ja Nein

Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? Ja Nein

Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? Ja Nein

ANK

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

_____ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**
Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.

Emmerich (Rhein)

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal)

Schleuse Koblenz (Mosel)

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl

Seegrenze Weser

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal)

Schleuse Geesthacht (Elbe)

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal)

Elbe-Seitenkanal

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße)

Schleuse Havelberg (Untere Havel)

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal)

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal)

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal)

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal)

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße)

Unterschleuse (Landwehrkanal)

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal)

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder)

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße)

Schleuse Jochenstein (Donau)

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
 - a) zum Zwecke des Fischfangs,
 - b) zu Baggararbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- | | |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe: | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe. |
| Güterleichter: | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne). |
| Tankmotorschiffe: | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe. |
| Tankleichter: | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne). |
| Containerschiff: | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können. |

Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten

Güterart

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

Einlade-/Ausladehafen

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

Gefahrgut

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

Menge in Tonnen

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

Ladungsart

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

Anzahl der Ladungseinheiten

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Juli 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 07/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 07/2025	-
@ 6 A 1 04	A I j/24	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht nach Kreisen Stand: 31.12.2024 (auf Basis des Zensus 2022)	-
@ 6 A 1 14	A I j/24	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2024 Erstergebnis	-
@ 6 A 1 17	A I j/24	Einbürgerungen Jahr 2024	-
@ 6 A 1 19	A I j/24	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht: Gemeinden Stand: Stand: 31.12.2024 (auf Basis des Zensus 2022)	-
@ 6 A 3 01	A III j/24	Wanderungen und Wanderungsströme Jahr 2024	-
@ 6 A 6 05	A VI j/24	Arbeitsmarkt Jahr 2024	-
@ 6 B 2 01	B II j/24	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2024/25	-
@ 6 E 1 02	E I m-04/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I m-05/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Mai 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 03	E I j/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2024	-
@ 6 E 1 09	E I vj-01/25	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2025	-
@ 6 E 2 01	E II m-04/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe April 2025	-
@ 6 E 2 01	E II m-05/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai 2025	-
@ 6 G 1 01	G I m-11/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-12/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Dezember 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-10/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-11/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-12/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Dezember 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-04/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2025, Januar bis April 2025, Winterhalbjahr 2024/25, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-11/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-12/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Dezember 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-01/25	Straßenverkehrsunfälle Januar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-01/25	Straßenverkehrsunfälle Februar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-02/25	Straßenverkehrsunfälle März 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 05	H I vj/01/25	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr I Quartal 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-03/25	Binnenschifffahrt Februar 2025	-
@ 6 Q 3 01	Q III j/23	Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe Jahr 2023	-
@ 6 P 1 03	P I j/22	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2022 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2025	-
@ 6 P 1 07	P I j/24	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2024 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2025	-

¹ Seit Januar 2025 erscheinen die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare und werden nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung gestellt.

= Printversion der Veröffentlichung
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 6H201



H II
m-04/25